



**Verordnung über die  
Benützung der  
Gemeindeliegenschaften**

Inkraftsetzung: 01. Juli 2019

## **Inhalt**

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Grundsätze für die Bewilligung	3
3. Benützungsvorschriften	4
4. Veranstaltungen	5
5. Benützungsgesuche	7
6. Gebühren	7
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
8. Anhang	10
1. Benützungsgebühren Mehrzweckhalle	10
2. Benützungsgebühren Gemeindehaus und Schulräume	10
3. Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr	10

Der Gemeinderat Gondiswil erlässt, gestützt auf Art. 12, Abs. 1+2, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Gondiswil vom 05. Dezember 2011 folgende Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften der Einwohnergemeinde Gondiswil.

Die Personen und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

**Zweck** **Art. 1** Diese Verordnung regelt die ausserschulische Benützung der Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen, der Schulräume sowie der Mehrzweckräume des Gemeindehauses durch Vereine, Institutionen und Private.

**Zuständigkeit** **Art. 2**<sup>1</sup> Die Aufsicht über das Mehrzweckgebäude, das Schulhaus, das Gemeindehaus und den Aussenanlagen obliegt dem Gemeinderat sowie der Gemeindeschreiberei. Der Schulhausabwart überwacht die ordnungsgemässe Benützung der Objekte und Anlagen.

<sup>2</sup> Pflege und Wartung werden dem Schulhausabwart gemäss Pflichtenheft übertragen. Für das Öffnen und Schliessen der Gebäude ist der Schulhausabwart verantwortlich. In Ermessung seiner Kompetenz kann der Schulhausabwart einem Verein oder einer Institution das Öffnen und Schliessen der Anlage übertragen.

<sup>3</sup> Für die Erstellung und die laufende Nachtragung des Belegungsplanes für die Dauerbenützung der Mehrzweckhalle (Vereine, Schule etc.) ist der Schulhausabwart zuständig. Der nachgeführte Plan ist laufend der Gemeindeschreiberei zum Aufschalten auf der Website der Gemeinde weiterzuleiten.

<sup>4</sup> Für die Organisation und Überwachung der ausserschulischen Benützung der Anlagen ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

## 2. Grundsätze für die Bewilligung

**Erteilen von Bewilligungen** **Art.3**<sup>1</sup> Bewilligungen werden nach Absprache mit dem Schulhausabwart durch das Ratsbüro des Gemeinderates schriftlich erteilt.

<sup>2</sup> Bewilligungen für die Benützung des Mehrzweckgebäudes, dessen Aussenanlagen, der Schulräume und des Gemeindehauses von auswärtigen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen werden nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Gemeinderat erteilt.

<sup>3</sup> Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Benützung der Objekte und Anlagen. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gesuche werden insbesondere abgelehnt, wenn sie zu spät eintreffen, die Beanspruchung zu gross ist, bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften oder der geplante Anlass gegen die guten Sitten verstösst.

**Nutzungszweck**      **Art. 4** <sup>1</sup> Die Turnhalle mit den Nebenräumen, sowie die Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Sie können durch ortsansässige Vereine, Institutionen und Private mit Bewilligung des Ratsbüros ausserhalb des Unterrichts benützt werden.

<sup>2</sup> Die Bedürfnisse der Schule, sowie öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde haben den Vorrang. Dasselbe gilt für die Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen.

### 3. Benützungsvorschriften

**Allgemeines**      **Art. 5** <sup>1</sup> Die Bedienung der elektrischen Anlagen sowie der Heizungsrichtungen ist ausschliesslich Sache des Schulhausabwirts. Jede Manipulation durch Unbefugte ist untersagt.

<sup>2</sup> Während der Hauptreinigung bleiben die Lokalitäten geschlossen.

<sup>3</sup> In sämtlichen Räumlichkeiten und auf den Sportplätzen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

<sup>4</sup> In allen Räumlichkeiten herrscht striktes Rauchverbot. Aschenbecher befinden sich bei den Eingängen.

**Mehrzweckhalle**      **Art. 6** <sup>1</sup> Jugendliche dürfen das Gebäude erst betreten, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen, Geräteschuhen oder barfuss betreten werden (keine Stollenschuhe).

<sup>3</sup> Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Geräte und Bälle, die in der Turnhalle verwendet werden, dürfen im Freien nicht gebraucht werden.

<sup>5</sup> Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen sind sofort dem Schulhausabwart zu melden.

<sup>6</sup> Nach dem Turnbetrieb sind sämtliche Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

<sup>7</sup> Die Turnhallenordnung für die Schule, welche den Leitern abgegeben wird, hat grundsätzlich auch für den Turnbetrieb im Verein Gültigkeit.

**Aussenanlagen**      **Art. 7** <sup>1</sup> Der Aufenthalt von schulpflichtigen Kindern auf dem Schulhausareal ausserhalb der Unterrichtszeiten liegt in der Verantwortung der Eltern.

<sup>2</sup> Die Spielwiese ist nur bei trockener Witterung zu benützen. Unspielbarer Rasen wird durch den Schulhausabwart mit einer Tafel gekennzeichnet und darf nicht betreten werden.

<sup>3</sup> Stein- und Kugelstossen, Stein- und Hantelheben sind auf den dafür bestimmten Plätzen zu betreiben.

<sup>4</sup> Geräte und Bälle, die im Freien benützt werden, dürfen nicht in die Halle genommen werden.

<sup>5</sup> Das Moped- und Rollerfahren auf den Anlagen ist verboten.

<sup>6</sup> Die Aussenanlagen können von Einzelpersonen benützt werden, sofern diese nicht durch die Schule oder einen Verein belegt sind. Jede Haftung von Seiten der Gemeinde wird abgelehnt.

<sup>7</sup> Hunde sind auf dem Schulhausareal zwingend an der Leine zu führen.

#### Küche

**Art. 8** <sup>1</sup> In der Küche ist auf penible Sauberkeit zu achten (Lebensmittelkontrolle). Benütztes Geschirr ist sauber abzuwaschen und durch den Schulhausabwart gemäss der Inventarliste zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr muss durch die Benutzer bezahlt werden. Siehe Anhang zur Benützungsordnung „Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr“.

<sup>3</sup> Die installierten Geschirrspüler sind nach Anweisung des Schulhausabwarts und gemäss den Hinweisen sachgemäss zu bedienen.

#### Garderoben/WC/ Duschen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Duschen stehen den Benutzern der Sportanlage zur Verfügung. Nach dem Duschen sind die Hahnen sofort zu schliessen. In allen Räumlichkeiten ist auf grösste Reinlichkeit zu achten.

<sup>2</sup> Um Diebstähle zu vermeiden, gehören keine Wertgegenstände in die Garderoben. Eine Haftung seitens der Gemeinde wird abgelehnt.

<sup>3</sup> Die Lehrgarderobe dient auch als Sanitätsraum. Das Sanitätsmaterial ist periodisch durch den Schulhausabwart zu kontrollieren.

## 4. Veranstaltungen

#### Einrichten

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Bühneneinrichtung für Theateraufführungen/Turnervorstellungen darf maximal acht Tage, bei allen übrigen Anlässen fünf Tage vor der ersten Aufführung aufgestellt werden und hat ausschliesslich nach den Anweisungen des Schulhausabwarts zu erfolgen.

<sup>2</sup> Damit der Turnbetrieb der Schule möglichst wenig beeinträchtigt wird, kann das Aufstellen der Bestuhlung erst am ersten Aufführungstag erfolgen.

- <sup>3</sup> Wenn zwischen zwei Aufführungen/Konzerten mehr als 5 Tage dazwischen liegen, haben die Vereine die Bestuhlung wegzuräumen.
- Probezeiten** **Art. 11** <sup>1</sup> Den Vereinen wird das Recht eingeräumt, in den 5 Tagen vor der ersten Aufführung 3 Abende zum Üben zu beanspruchen. Vereine mit Theateraufführungen/Turnervorstellungen dürfen die Halle 8 Tage vor der ersten Aufführung an 6 Abenden zum Üben beanspruchen.
- <sup>2</sup> Die Veranstalter haben die Vereine, welche die Turnhalle regelmässig benützen, mindestens 14 Tage vorher über die Probedaten zu informieren.
- Haftung** **Art. 12** <sup>1</sup> Der Veranstalter haftet bei Schäden am Mobiliar selber.
- <sup>2</sup> Allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Einrichtungen sowie am Gebäude sind unverzüglich dem Schulhausabwart zu melden.
- <sup>3</sup> Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Angelegenheit der Veranstalter.
- Abgabe der Räumlichkeiten** **Art. 13** <sup>1</sup> Nach der Veranstaltung sind sämtliche benützten Räume nach Anleitung des Schulhausabwarts gründlich zu reinigen. Das Mobiliar ist gereinigt in den dafür bestimmten Räumen zu versorgen. Für den Schulbetrieb muss die Halle am folgenden Tag bis spätestens um 07.00 Uhr wieder einsatzbereit sein.
- <sup>2</sup> Der Schulhausabwart erstellt ein Abnahmeprotokoll und leitet dieses an die Gemeindeschreiberei weiter. Fehlendes/zerbrochenes Geschirr sowie allfällige Kehrrichtgebühren werden aufgrund des Abnahmeprotokolls durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Ausgehändigte Schlüssel sind dem Schulhausabwart zurückzugeben.
- <sup>4</sup> Verlorene Schlüssel werden auf Kosten des Benutzers ersetzt.
- Sicherheit** **Art. 14** <sup>1</sup> Bei Anlässen sind die Veranstalter verpflichtet, selber Leute zu bestimmen, die eine eventuelle Brandbekämpfung vorzunehmen hätten. Sie haben sich beim Schulhausabwart über die Funktion der vorhandenen Lösch-einrichtungen zu erkundigen.
- <sup>2</sup> Sämtliche Notausgänge und Fluchtwege wie die ordentlichen Ausgänge müssen jederzeit freigehalten werden und dürfen während den Anlässen weder verriegelt noch mit Mobiliar oder dergleichen verstellt werden.
- <sup>3</sup> Dekorationen und Verkleidungen dürfen die Wirksamkeit der Sicherheits-einrichtungen (Löscheinrichtungen, Fluchtwegsignalisationen, Sicherheits-beleuchtungen, usw.) nicht beeinträchtigen.
- <sup>4</sup> Zusätzliche Bauten während des Anlasses sind bewilligungspflichtig (Zelte, Anbau etc.) und müssen mit dem Benützungsgesuch mit einer Skizze/Plan und genauen Standort- und Massangaben eingereicht werden.
- <sup>5</sup> Nach Weisung der GVB dürfen sich in der Turn- und Mehrzweckhalle maximal 350 Personen und in der Kellerbar im UG Schulhaus maximal 50 Personen

gleichzeitig aufhalten. Die Bewilligungsnehmenden haben diese Weisung zu beachten und unter ihrer Verantwortlichkeit strikte durchzusetzen.

<sup>6</sup> Auf die ordnungsgemässe Benützung des Treppenliftes gemäss den Bedienungshinweisen ist zu achten.

- Parkplätze**                    **Art. 15** <sup>1</sup> Parkplätze stehen beim Gemeindehaus und auf dem Hartplatz vor und auf der Mehrzweckhalle zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Für die Freihaltung sowie Signalisation der Parkplätze und Zufahrten müssen die Veranstalter selber sorgen (allenfalls Kontaktaufnahme mit dem Gemeindewerkmeister).

## 5. Benützungsgesuche

- Einreichung**                    **Art. 16** Gesuche für die Benützung des Mehrzweckgebäudes, dessen Aussenanlagen sowie des Gemeindehauses sind spätestens 60 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Sie werden nach Eingangsdatum behandelt. Für die Gesuchseingabe ist das auf der Gemeindeschreiberei aufliegende Formular zu verwenden. Das Gesuch kann auch online auf [www.gondiswil.ch](http://www.gondiswil.ch) ausgefüllt werden.

- Bewilligung**                    **Art. 17** <sup>1</sup> Die Bewilligung wird nach Absprache mit dem Schulhausabwart durch das Ratsbüro des Gemeinderates erteilt.

<sup>2</sup> Bewilligungen sind den Gesuchstellenden und den zuständigen Instanzen innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuches schriftlich zu eröffnen. Sie orientieren zugleich über die Benützungsgebühren. Spezielle Bedingungen sind unmissverständlich zu umschreiben.

<sup>3</sup> Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Benützungsverordnung können erteilte Bewilligungen von der Bewilligungsinstanz zurückgezogen werden. Der Schulhausabwart ist beauftragt, derartige Vorkommnisse der Bewilligungsinstanz zu melden.

<sup>4</sup> Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, die ihrerseits die interessierten Stellen orientiert.

<sup>5</sup> Die in der Bewilligung vermerkten Uhrzeiten sind verbindlich.

## 6. Gebühren

- Dauerbenützung**                **Art. 18** <sup>1</sup> Die Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen sowie die Mehrzweckräume des Gemeindehauses stehen einheimischen Vereinen und Institutionen zur regelmässigen Benützung zu Übungszwecken, für Trainingseinheiten, Sitzungen etc. kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup> Als einheimische Vereine für die Benützung sämtlicher Objekte gelten alle im Vereinsverzeichnis der Einwohnergemeinde Gondiswil erfassten Vereine, politischen Parteien oder Gruppierungen.

<sup>3</sup> Private Trainingsgruppen (nicht als Verein eingetragen) gelten als einheimisch, sofern der verantwortliche Trainingsleiter in der Einwohnergemeinde Gondiswil Wohnsitz hat.

<sup>4</sup> Die Schulräume stehen, sofern es die Schulorganisation zulässt, auf Gesuch hin zur Verfügung.

Anlässe

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Benützung für gemeinnützige, kirchliche und schulische Anlässe sowie Anlässe, die der Jugendförderung dienen, sind für Einheimische kostenlos. Der Gemeinderat bestimmt dies im Einzelnen bzw. im Zweifelsfall.

<sup>2</sup> Alle kommerziellen Anlässe sind kostenpflichtig. Als kommerziell gilt jeder Anlass, an dem ein Gewinn erwirtschaftet wird.

<sup>3</sup> Anlässe von Privatpersonen sowie auswärtigen Vereinen und Institutionen sind generell kostenpflichtig.

Tarife

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren der verschiedenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind in einem separaten Tarifanhang geregelt. Die Rechnungstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Gemeindeschreiberei.

<sup>2</sup> Für die Kehrrichtentsorgung ist der vom Schulhausabwart zugewiesene Kehrrechtcontainer zu benützen. Die anfallende Kehrrechtgebühr wird gleichzeitig mit der Benützungsgebühr durch die Gemeindeschreiberei in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei sämtlichen Anlässen ist der Schulhausabwart nach Aufwand von den Veranstaltern zu entschädigen, sofern die Bewilligung nichts Gegenteiliges enthält. Der Stundenansatz wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt. Dieser setzt sich aus einem Grundlohn, der Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie einem Anteil 13. Monatslohn zusammen. Der Grundlohn wird jährlich der Teuerung angepasst.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung

**Art. 21** Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die schulfremde Benützung des Mehrzweckgebäudes und dessen Aussenanlagen vom 01. Januar 2011 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

**Art. 22** Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 23** Die Verordnung wurde vom Gemeinderat am 18. Februar 2019 genehmigt und wird auf den 01. Juli 2019 in Kraft treten.

4955 Gondiswil, 28. Februar 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

  
Peter Nyffenegger

Der Sekretär:

  
Sandro Schafroth



**Auflagebescheinigung**

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegende Verordnung über die Benützung der Gemeindeliegenschaften während dreissig Tagen vom 07. März 2019 bis 08. April 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 07. März 2019, Nr. 07, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

Beschwerden gegen den Beschluss sind keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 16. Mai 2019

Der Gemeindeschreiber:



Sandro Schafroth

## 8. Anhang

### 1. Benützungsgebühren Mehrzweckhalle

Räume	Gebühr Einheimische in Fr.	Gebühr Auswärtige in Fr.	Dauer
Mehrzweckhalle mit Küche	200.00	300.00	pro Tag/Abend
Mehrzweckhalle ohne Küche	150.00	250.00	pro Tag/Abend
nur Küche	50.00	100.00	pro Tag/Abend
Kellerbar	70.00	100.00	pro Tag/Abend
Nur Toiletten + Garderoben	50.00	100.00	pro Tag/Abend
Nur Aussenanlagen	-	100.00	pro Tag/Abend
Jahrespauschale für Private sowie andere Gruppierungen bei einer wöchentlichen Trainingseinheit von 1.5 Std.	750.00	1'000.00	
Trainingseinheiten von 1.5 Std. für Private sowie andere Gruppierungen	20.00	25.00	
Kehrrichtensorgung	gemäss geltendem Abfalltarif		
Entschädigung Schulhausabwart	Nach aktuellem Stundenansatz für Gemeindearbeiten		

### 2. Benützungsgebühren Gemeindehaus und Schulräume

Räume	Gebühr Einheimische in Fr.	Gebühr Auswärtige in Fr.	Dauer
Mehrzweckräume pro Raum	50.00	80.00	Tagespauschale
	20.00	40.00	Abendveranstaltung*
Mehrzweckräume 2+3 zusammen	100.00	150.00	Tagespauschale
	30.00	60.00	Abendveranstaltung*
Office Gemeindehaus	30.00	50.00	Tagespauschale
Schulräume pro Raum	20.00	40.00	Abendveranstaltung*
Schulküche	50.00	100.00	Abendveranstaltung*

\*Abendveranstaltungen ab 19.00 Uhr

### 3. Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr

Küchenmaterial	Stk. à Fr. von bis
Kaffeegläser	2.50 bis 5.00
Biergläser	2.00 bis 5.00
Weissweingläser	1.00 bis 4.00
Rotweingläser	1.00 bis 4.00
Tassen	2.50 bis 5.00
Trinkgläser	1.00 bis 3.00
Messer	3.00 bis 7.00
Gabeln	3.00 bis 5.00
Kaffeelöffel	1.00 bis 2.00
Teller	5.00 bis 10.00

Die Verrechnung innerhalb des Rahmens wird zu den aktuellen Einstandspreisen vorgenommen. Die Gemeindeschreiberei wendet bei der Rechnungsstellung die jeweils aktuellen Preise an.